

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.52 vom 9. November 2020

Bs Sozialversicherungsgericht, 2020-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_UV.2020.52

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.52 du 9 novembre 2020

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2020.52 del 9 novembre 2020

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 29. September 2021

Mitwirkende

lic. iur. K. Zehnder (Vorsitz), P. Waegeli, Dr. med. W. Rühl

und a.o. Gerichtsschreiberin MLaw I. Mostert Meier

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch lic. iur. B_____, Rechtsanwältin[...]

Beschwerdeführerin

C_____ AG

Rechtsabteilung, [...]

Rechtsdienst Personenversicherung[...]

Beschwerdegegnerin

SUVA

Rechtsabteilung Fluhmattstrasse 1, Postfach, 6002 Luzern

Beigeladene

Gegenstand

UV.2020.52

Einspracheentscheid vom 9. November 2020

Status quo sine sechs Wochen nach Trauma eingetreten; Wegfallen der Teilursächlichkeit für darüber hinaus bestehende Beschwerden; auf die vertrauensärztlichen Berichte kann abgestellt werden

Die Präsidentin

Die a.o. Gerichtsschreiberin

lic. iur. K. Zehnder MLaw I. Mostert Meier

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.